

Dreijährige berufsbegleitende Weiterbildung in Psychodynamischer Paartherapie

Abschlussordnung

Eine Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten. Die Rahmenrichtlinien des BvPPF in der Fassung von 2024 verwenden den Begriff „Stunden“; gemeint sind Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit beide Formen genannt oder grammatisch männliche oder weibliche Formen verwendet werden, sind Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

1. Voraussetzungen der Zulassung zum Abschluss

1.1 Externe Nachweise

Bei der Anmeldung zum Abschluss sind vorzulegen:

1. Kopie des Abschlusses der zugrundeliegenden psychotherapeutischen Weiterbildung.
2. Nachweis über mindestens 150 UE (6.750 Minuten) Einzelselbsterfahrung oder 75 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren, außerhalb der Weiterbildung erworben. Diese Selbsterfahrung kann auch bei einer Dozentin oder einem Dozenten des IFP durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass diese Person im selben Weiterbildungsdurchgang für die betreffende teilnehmende Person weder die Selbsterfahrung noch die Supervision leitet und an der Feststellung des Abschlusses nicht mitwirkt.
3. Nachweis über mindestens vier unter Supervision durchgeführte Paarbehandlungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 UE (5.400 Minuten). Eine Paarsitzung von 90 Minuten entspricht 2 UE; nachzuweisen sind somit mindestens 60 Sitzungen. Mindestens eine der vier Behandlungen ist als längerer Prozess von mindestens 30 UE (1.350 Minuten) zu führen, mindestens zwei als Kurzzeittherapien. Die Supervision dieser Behandlungen kann im Rahmen der weiterbildungsinternen oder der externen Supervision erfolgen.
4. Nachweis über mindestens 20 UE (900 Minuten) externer Supervision der eigenen paartherapeutischen Arbeit.

Der Nachweis nach Nummer 2 kann bei der Aufnahme in die Weiterbildung nachgereicht werden; er muss grundsätzlich spätestens mit der Anmeldung zum Abschluss vorliegen. Für Ausnahmen von den Nachweispflichten nach Nummer 1 und Nummer 2 gilt der folgende Absatz. Für die Nachweise nach Nummer 3 oder Nummer 4 kann der Weiterbildungsausschuss abweichend hiervon eine Nachfrist nach Ziffer 3 Absatz 2 bestimmen.

Teilnehmende, die den Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorlegen, können auf Beschluss des Weiterbildungsausschusses zum Abschluss zugelassen werden. Der Weiterbildungsausschuss berücksichtigt dabei insbesondere die vorhandene Qualifikation, die einschlägige Berufserfahrung und das Ergebnis des Aufnahmegesprächs. Für das Zertifikat gilt Ziffer 5 Absatz 3.

1.2 Weiterbildungsinterne Nachweise

Vorbehaltlich der Ersatzregelungen nach Ziffer 2 ist die Teilnahme an sechs viertägigen Präsenz-Workshops (Mittwoch bis Samstag), sechs Online-Seminaren des IFP von jeweils 180 Minuten (4 UE) und drei Online-Workshops des BvPPF von jeweils 180 Minuten (4 UE), einer je Weiterbildungsjahr, im Umfang von insgesamt 271 UE (12.195 Minuten) nachzuweisen:

- Theorie und Behandlungstechnik: 137 UE (6.165 Minuten), davon 101 UE (4.545 Minuten) in Präsenz und 36 UE (1.620 Minuten) online
- Selbsterfahrung (paar- und beziehungsbezogen): 74 UE (3.330 Minuten)
- Supervision, weiterbildungsintern: 60 UE (2.700 Minuten)

Die Online-Workshops des BvPPF finden samstags statt; die Termine gibt der BvPPF bekannt.

Hinzu kommt die Teilnahme am zweitägigen Abschlussworkshop (Workshop VII). Er umfasst die Vorträge der Abschlussarbeiten, zwei Gruppensupervisionen von je 90 Minuten (zusammen 4 UE) sowie eine gemeinsame Abschlussreflexion von 90 Minuten (2 UE Selbsterfahrung). Der Abschlussworkshop ist der reguläre Bestandteil des Abschlussverfahrens. Kann der Abschluss dort nicht abgelegt werden, gilt Ziffer 3 Absatz 2. Diese Einheiten sind in den 271 UE enthalten; die Vorträge und ihre Besprechung werden nicht angerechnet.

Die nach den Rahmenrichtlinien des BvPPF in der Fassung von 2024 vorgesehene Familienselbsterfahrung im Umfang von 40 UE (1.800 Minuten) ist durch die paar- und beziehungsbezogene Selbsterfahrung abgedeckt. Sie wird nicht unter Theorie geführt.

Therapeutisches Training wird als Supervision angerechnet.

1.3 Leistungsnachweise

- Ein theoretisches Referat, auf einem der sechs Präsenz-Workshops oder nach Absprache im Rahmen eines der Online-Seminare des IFP vorgetragen. Das Referat ist Bestandteil der jeweiligen Veranstaltung; es tritt nicht an deren Stelle und begründet keine zusätzlichen Einheiten. Ersatzweise kann eine schriftliche Hausarbeit zu einem der theoretischen Themen erstellt werden.
- Zwei Fallvorstellungen, die im Rahmen der Präsenz-Workshops supervidiert wurden.
- Eine schriftlich dokumentierte Therapie, die in einem kasuistischen Seminar vorgetragen wird – eine Paartherapie über mindestens 30 UE (15 Sitzungen à 90 Minuten). Der Vortrag erfolgt im Abschlussworkshop oder an einem gesonderten Ersatztermin nach Ziffer 3. Für die Originalität dieser Abschlussarbeit gelten die üblichen akademischen Standards.

2. Ersatzregelungen

Ein versäumter Präsenz-Workshop wird durch vier zusätzliche Online-Seminare von jeweils 180 Minuten (4 UE) sowie 10 UE (450 Minuten) zusätzliche externe Supervision ausgeglichen. Abweichend von Ziffer 1.2 können von der fehlenden weiterbildungsinternen Supervision 2 UE (90 Minuten) im kasuistischen Seminar des Abschlussworkshops nachgeholt werden, sofern der Abschluss erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Ziffer 3 erfolgt.

Die zusätzlichen Online-Seminare treten zu den verpflichtenden hinzu; sie ersetzen diese nicht. Eine Gewichtung oder Umrechnung findet nicht statt. Die Selbsterfahrung eines versäumten Workshops wird nicht nachgeholt.

Auf diesem Weg kann höchstens ein versäumter Workshop ausgeglichen werden. Über den Ausgleich weiterer Fehlzeiten entscheidet der Weiterbildungsausschuss im Einzelfall; in Betracht kommt ein individueller Ausgleich in vergleichbarem Umfang. Ein Ausgleich ist nur zulässig, soweit die Mindestanforderungen der Rahmenrichtlinien des BvPPF in der Fassung von 2024 weiterhin erfüllt bleiben.

3. Anmeldung zum Abschluss

Die Anmeldung erfolgt in Textform (§ 126b BGB), spätestens acht Wochen vor dem Abschlussworkshop oder einem Ersatztermin nach Absatz 2. Alle Einheiten sind grundsätzlich bis zum regulären Ende der Weiterbildung nachzuweisen. Als reguläres Ende der Weiterbildung gilt der letzte Tag des Abschlussworkshops des eigenen Durchgangs. Ein späterer Ersatztermin verschiebt das reguläre Ende der Weiterbildung nicht.

Kann der Abschluss nicht im Abschlussworkshop des eigenen Durchgangs abgelegt werden, bestimmt der Weiterbildungsausschuss einen gesonderten Ersatztermin; dieser findet in der Regel online, wenn möglich mit mehreren weiteren Teilnehmenden statt. Der Abschluss ist innerhalb von zwei Jahren nach dem regulären Ende der Weiterbildung nachzuholen. Bereits erbrachte Leistungen sind nicht zu wiederholen; zusätzliche monatliche Gebühren fallen nicht an. Können die Nachweise nach Ziffer 1.1 Nummer 3 oder Nummer 4 bis zum regulären Ende der Weiterbildung noch nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Weiterbildungsausschuss eine Nachfrist innerhalb dieser Zweijahresfrist bestimmen.

4. Ablauf

Vier Wochen vor dem Abschlussworkshop oder einem Ersatztermin nach Ziffer 3 ist dem IFP die anonymisierte schriftliche Dokumentation der Paartherapie im Umfang von höchstens zehn Seiten einzureichen. Für die Abfassung gelten die theoretischen Hinweise zur Berichterstellung.

Genügt die Dokumentation den Anforderungen noch nicht, wird sie mit einer Rückmeldung zur Überarbeitung zurückgegeben. Der Vortrag erfolgt danach an einem Ersatztermin nach Ziffer 3.

Im Abschlussworkshop erfolgt der Vortrag in einem kasuistischen Seminar, bei entsprechender Anzahl von Teilnehmenden in mehreren parallelen Gruppen. Je Gruppe werden die Vortragenden von zwei vom Weiterbildungsausschuss benannten Dozentinnen oder Dozenten begleitet, die im Durchgang weder die Selbsterfahrungsgruppe der jeweiligen Teilnehmenden geleitet noch die vorgetragene Paartherapie supervidiert haben. Sie würdigen die Arbeit und stellen den erfolgreichen Abschluss fest. Für Vortrag und Besprechung stehen etwa 45 Minuten je Person zur Verfügung. Die Besprechung bezieht sich auf die vorgetragene Paartherapie. Sie wird für die Teilnehmenden nicht als Supervision angerechnet.

Findet der Vortrag an einem Ersatztermin nach Ziffer 3 statt, können mehrere Teilnehmende ihre Abschlussarbeiten in einem gemeinsamen Online-Seminar vortragen, das von zwei vom Weiterbildungsausschuss benannten Dozentinnen oder Dozenten unter denselben Voraussetzungen begleitet wird. Zum Seminar können Mitglieder des Instituts und des eigenen Weiterbildungsjahrgangs eingeladen werden; alle Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kann kein gemeinsames Seminar zustande kommen, erfolgt der Vortrag vor den beiden benannten Dozentinnen oder Dozenten.

Die gemeinsame Abschlussreflexion nach Ziffer 1.2 dient dem Austausch über Inhalte und Verlauf der Weiterbildung sowie deren abschließender Evaluierung. Sie findet nur im Abschlussworkshop statt. Bei einem Ersatztermin tritt an ihre Stelle ein kurzes Evaluationsgespräch mit den beiden benannten Dozentinnen oder Dozenten.

5. Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschlussverfahren und vollständigem Vorliegen der Nachweise nach Ziffer 1.1 stellt das IFP ein qualifiziertes Zertifikat in „**Psychoanalytischer Paartherapie**“ aus. Es bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der dreijährigen Weiterbildung einschließlich des erfolgreich absolvierten Abschlussverfahrens nach Ziffer 4 sowie den curricularen Gesamtumfang der Weiterbildung von 271 Unterrichtseinheiten in seiner ausgewiesenen Verteilung.

Das Zertifikat erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Vollmitgliedschaft) im Bundesverband Psychoanalytische Paar- und Familientherapie e.V. (BvPPF). Über die Aufnahme entscheidet der BvPPF nach Maßgabe seiner Satzung und der Beschlüsse seiner Organe.

Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht nachgewiesen, stellt das IFP nach erfolgreichem Abschlussverfahren ein Teilnahmezertifikat in „**Psychodynamischer Paartherapie**“ aus. Auch dieses Zertifikat weist das erfolgreich absolvierte Abschlussverfahren sowie den curricularen Gesamtumfang der Weiterbildung von 271 Unterrichtseinheiten in seiner ausgewiesenen Verteilung aus. Es berechtigt nicht zur Aufnahme als ordentliches Mitglied im BvPPF.

Wurden Ersatzleistungen nach Ziffer 2 genehmigt, weist das jeweilige Zertifikat diese gesondert aus.

6. Änderungen der Abschlussordnung

Änderungen dieser Ordnung werden vom Weiterbildungsausschuss vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt. Im Konfliktfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungen, die die Voraussetzungen des Abschlusses oder den Umfang der von den Teilnehmenden zu erbringenden Leistungen wesentlich verändern, gelten für einen bereits begonnenen Weiterbildungsdurchgang nur, soweit sie aufgrund übergeordneter Vorgaben erforderlich oder für die Teilnehmenden günstiger sind.

Von einer Entscheidung des Weiterbildungsausschusses betroffene Personen können innerhalb von vier Wochen nach deren Mitteilung in Textform (§ 126b BGB) beim Vorstand die einmalige Überprüfung der Entscheidung beantragen. An der Überprüfung wirken keine Personen mit, die an der ursprünglichen Entscheidung beteiligt waren. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Vom Vorstand am 8. September 2026 genehmigte Fassung